



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung  
Abteilung Leistungen Krankenversicherung

**Kommentar zu den Änderungen des Anhang 1a KLV vom  
29. November 2023 per 1. Januar 2024  
([AS 2023 807 vom 19. Dezember 2023](#))**

## Inhaltsverzeichnis

|           |   |          |
|-----------|---|----------|
| <b>1.</b> | <b>Einleitung</b>   | <b>3</b> |
| <b>2.</b> | <b>Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV</b>   | <b>3</b> |
| 2.1       | Anpassung eingriffsspezifische Ausnahmekriterien für «Perkutane transluminale Angioplastik (PTA)» ..... | 3        |
| 2.2       | Jährliche Aktualisierung der Verweise in Ziffer I und II Anhang 1a KLV .....                            | 3        |
| <b>3.</b> | <b>Abgelehnte Anträge</b>   | <b>4</b> |
| <b>4.</b> | <b>Redaktionelle Anpassungen</b>  | <b>4</b> |
| 4.1       | Ausnahmekriterium 5.2 – Verweis auf Kardio-Diagnostik .....   | 4        |

## 1. Einleitung

In der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV, SR 832.112.31) und deren Anhänge werden die von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen bezeichnet. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat die Kompetenz, die KLV und deren Anhänge jeweils den neuen Gegebenheiten anzupassen. Das EDI berücksichtigt dabei die Beurteilungen und Empfehlungen der zuständigen beratenden Kommissionen. Dabei handelt es sich um die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK), die Eidgenössische Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK) bzw. deren Ausschüsse für Mittel und Gegenstände (EAMGK-MiGeL) sowie Analysen (EAMGK-AL) sowie die Eidgenössische Arzneimittelkommission (EAK).

Dieses Dokument enthält Erläuterungen zu den im Titel genannten Änderungen.

## 2. Inhaltliche Änderungen des Anhang 1a der KLV

### 2.1 Anpassung eingriffsspezifische Ausnahmekriterien für «Perkutane transluminale Angioplastik (PTA)»

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss der Krankenpflege-Leistungsverordnung (Art. 3c KLV) die Regelung «Ambulant vor Stationär» (AvS). Demnach werden bestimmte Gruppen von Eingriffen (abgebildet in Ziffer I Anhang 1a KLV) grundsätzlich nur noch bei ambulanter Durchführung von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung vergütet, ausser es liegen besondere Umstände vor, die eine stationäre Durchführung erfordern.

Zur Eingrenzung der «besonderen Umstände» dient eine Liste mit Ausnahmekriterien (Ziffer II Anhang 1a KLV). Diese Ausnahmekriterien sind unterteilt in «allgemeine» und «eingriffsspezifische Ausnahmekriterien». Bei Umständen, die nicht in dieser Liste aufgeführt sind, ist eine elektive stationäre Durchführung nur nach vorgängiger Kostengutsprache durch den Versicherer möglich.

Nach Prüfung eines Antrages zur Anpassung der eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien für PTA-Eingriffe in Anhang 1a KLV wurde Anhang 1a angepasst, indem Kriterien präziser definiert, zusammengefasst oder wegen mangelnder Relevanz gestrichen werden. Zudem werden drei neue Kriterien ergänzt.

### 2.2 Jährliche Aktualisierung der Verweise in Ziffer I und II Anhang 1a KLV

Seit dem 1. Januar 2019 gilt gemäss der KLV (Art. 3c KLV) die Regelung «ambulant vor stationär» (AvS). Die «Liste der grundsätzlich ambulant durchzuführenden, elektiven Eingriffe» ist in Ziffer I Anhang 1a KLV abgebildet.

Die konkreten Eingriffe sind in der Liste anhand von CHOP-Kodes bezeichnet (CHOP = Schweizerische Operationsklassifikation: Sie enthält die sogenannten Prozedurenkodes zur Abbildung spezifischer erbrachter medizinischer Leistungen bei stationären Behandlungen). Die aktualisierte Version der CHOP tritt jeweils per 1. Januar in Kraft. Daher muss auch der Anhang 1a KLV entsprechend regelmässig aktualisiert werden, zumindest der Verweis auf die jeweils gültige Version des systematischen Verzeichnisses der CHOP.

Bei der Prüfung der Liste in Ziffer I Anhang 1a KLV wurden Änderungen bei vier Gruppen von Eingriffen festgestellt. Betroffen sind je zwei Gruppen bei den Eingriffen an den Gefässen bzw. bei den gynäkologischen Eingriffen. Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat in der ab dem 1. Januar 2024 gültigen Version des systematischen Verzeichnisses der CHOP diese Gruppen grundlegend umstrukturiert und Redundanzen entfernt. Dabei wurden sowohl Benennungen als auch Codes angepasst beziehungsweise gelöscht. Die entsprechenden Einträge wurden in Ziffer I Anhang 1a KLV angepasst, beziehungsweise gestrichen.

### **3. Abgelehnte Anträge**

keine abgelehnten Anträge

### **4. Redaktionelle Anpassungen**

#### **4.1 Ausnahmekriterium 5.2 – Verweis auf Kardio-Diagnostik**

In Ziffer II Anhang 1a KLV unter «1. Allgemeine Ausnahmekriterien» ist bei Kriterium 5.2 ein Verweis angebracht. Er weist darauf hin, dass dieses Kriterium in Zusammenhang mit zwei Eingriffsgruppen (PTA und Kardio-Diagnostik) spezifisch angepasst wurde. Der entsprechende Text fehlte allerdings bei den eingriffsspezifischen Ausnahmekriterien zur Kardiodiagnostik und wurde nun als Punkt KD6 ergänzt.